6. Sonstige Beiträge

- 6.1 Der Verein erhebt einen 5-fachen monatlichen Grundbetrag für und / oder Transport von Booten bei unbegründetem Fernbleiben des Eigners.
- Der Verein erhebt einen Grundbetrag je begonnener Monat, wenn die Hallen- oder Landlagerung eines Bootes ohne vorherigen Antrag den letzten Absliptermin überschreitet.
- Der Verein erhebt für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde einen Beitrag in Höhe des 1,5-fachen Grundbetrages.

7. Besucherbeitrag

- 7.1 Besucher sind Nichtmitglieder, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen.
- 7.2 Der Verein erhebt einen Besucherbeitrag je Übernachtung im Verein, ausgenommen bei Veranstaltungen des Vereins.

 Jugendliche Besucher entrichten einen um 50 % verminderten Beitrag.

8. Gastliegebeitrag

Gastlieger entrichten einen der Bootsgröße angemessenen Beitrag. Mitglieder des DSV zahlen keinen Beitrag.

9. Beitrag für Auf- und Abslippen

Nichtmitglieder entrichten für das Slippen von Booten einen Beitrag, ausgenommen im Havariefall.

Segelclub - Zeuthen e.V. Eichenallee 13 15738 Zeuthen Berlin, Februar 2001

BEITRAGSORDNUNG

(in der Fassung vom 22.01.1994, den Änderungen vom 02.03.1996 und Ergänzungen vom 24.02.2001)

1. Beiträge

- 1.1 Gemäß Punkt 7 der Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 1.2 Beiträge sind alle Geldleistungen, die von der Hauptversammlung beschlossen werden und regelmäßig oder einmalig zu erbringen sind.
- 1.3 Regelmäßig zu zahlende Beiträge sind als Jahresbeitrag <u>bis zum 28. Februar des laufenden Jahres</u> zu entrichten.

Auf selbstverschuldete Beitragszahlungsrückstände wird ein Zuschlag von 10 % je begonnener Monat erhoben.

2. Mitgliederbeiträge

2.1 Mitgliederbeiträge werden prozentual zum Grundbetrag festgelegt:

a)	Ordentliche Mitglieder	100 %
b)	Familienmitglieder	25 %
c)	Fördernde Mitglieder	50 %
d)	Ehrenmitglieder	0 %
e)	Gastmitglieder	25 %
f)	Jugendmitglieder	
	- aktive	50 %
	- passive	10 %
g)	Ruhende Mitglieder	0 %

2.2 Ordentliche Mitglieder, die arbeitslos, in Ausbildung befindlich, Studierende, Wehr- oder Zivildienstleistende sind, erhalten auf schriftlichen Antrag beim Vorstand befristet einen Beitragsnachlass in Höhe von 50 %. Ein befristet gewährter Nachlass gilt längstens für das laufende Kalenderjahr und ist gegebenenfalls erneut zu beantragen.

3. Aufnahmebeitrag

- 3.1 Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitritt, hat einen Aufnahmebeitrag bis 6 Wochen nach Aufnahme zu entrichten.
- 3.2 Familienmitglieder, fördernde Mitglieder, Gastmitglieder und Jugendmitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
- 3.3 Familienmitglieder, fördernde Mitglieder und Gastmitglieder, die auf Antrag ordentliches Mitglied werden, entrichten mit Änderung ihres Status den Aufnahmebeitrag.
- 3.4 Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und dem Verein mindestens ein Jahr angehören, zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
- 3.5 Entscheidet sich der Vorstand gemäß Punkt 4.2 der Satzung gegen die endgültige Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, ist der eingezahlte Aufnahmebeitrag zurückzuerstatten.
- 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Punkt 4.3 der Satzung erfolgt keine Rückzahlung des Aufnahmebeitrages.

4. Verbandsbeitrag

4.1 Verbandsbeiträge zahlt der Verein an den Deutschen Segler-Verband und den Berliner Segler-Verband für seine Mitgliedschaft, bezogen auf Mitgliederstärke und -struktur.

Die Beitragshöhe wird durch die Verbände jährlich neu beschlossen.

4.2 Der Verein erhebt von allen Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder und Gastmitglieder) jährlich den Verbandsbeitrag.

5. Nutzungsbeiträge

- 5.1 Der Verein erhebt Beiträge für
 - a) Bootsliegeplätze zu Wasser und Land
 - b) Motorfächer
 - c) Schränke, Schrankflächen und Flächen zur Lagerung privater Gegenstände gem. Hausordnung
 - d) Bootswagen, -anhängern, -gestellen, außer bei Winterlagerung des Bootes
 - e) Surfbrettern
 - f) Betten
 - g) Räumlichkeiten
- 5.2 Die Nutzung der unter Punkt 5.1. der Beitragsordnung genannten Plätze, Flächen, Schränke usw. sind beim Vorstand zu beantragen und werden von ihm ganzjährig vergeben.

Bei Nutzung durch neu aufgenommene Mitglieder kann anderes vereinbart werden.

Liegt keine Kündigung vor, verlängert sich die Nutzungsdauer jeweils um das Folgejahr.

Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresende.

- 5.3 Beiträge für Bootsliegeplätze werden unter Zugrundelegung der Größe des Wasserstandes (Länge x Breite) erhoben. Für Landliegeplätze gilt der gleiche Betrag.
- 5.4 Für saisonal vergebene Bootsliegeplätze gelten die folgenden Zeiträume:
 - a) Segelsaison
- 01. April bis 31. Oktober
- b) Winterlager
- 01. November bis 31. März
- 5.5 Die Kosten für Energieverbrauch je Zimmer 1 5 und von anderen Entnahmestellen des SCZ sind gem. Hausordnung vom Nutzer zu tragen.
- 5.6 Die Vergabe freier Betten als Winterlager kann beim Vorstand beantragt werden.